

## **Reglement betreffend Ausrichtung eines Kulturpreises**

Vom 10. April 2018 (Stand 1. Mai 2018)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>1)</sup>,

beschliesst:

### **§ 1** *Zweck*

<sup>1</sup> Zur Förderung kultureller Tätigkeiten und zur Anerkennung bedeutender kultureller Leistungen wird ein Kulturpreis ausgerichtet.

### **§ 2** *Jury*

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung des Kulturpreises ist eine Jury, bestehend aus sieben Mitgliedern, zuständig. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

### **§ 3** *Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Jury entspricht derjenigen des Gemeinderats.

### **§ 4** *Organisation*

<sup>1</sup> Die Jury wählt aus ihren Mitgliedern das Präsidium und Vizepräsidium für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Die Organisation der Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

### **§ 5.** *Anerkennungs- oder Förderpreis*

<sup>1</sup> Der Kulturpreis wird als Anerkennung für bedeutende kulturelle Leistungen oder als Förderpreis an fähige junge Kulturschaffende vergeben.

### **§ 6** *Bezug zu Riehen*

<sup>1</sup> Die Preisempfängerin oder der Preisempfänger muss in Riehen einen festen Wohnsitz haben oder zur Gemeinde in einer besonderen Beziehung stehen.

### **§ 7** *Ausrichtung des Kulturpreises*

<sup>1</sup> Der Kulturpreis wird in der Regel jährlich ausgerichtet.

<sup>1)</sup> [RiE 111.100](#)

**§ 8**      *Preissumme*

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung des Kulturpreises steht jährlich eine Preissumme von CHF 15'000.- zur Verfügung.

<sup>2</sup> Im Einzelfall dürfen in der Regel nicht mehr als CHF 15'000.- ausgerichtet werden. Es können auch mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

**§ 9**      *Verzicht auf die Vergabe*

<sup>1</sup> Die Jury kann auf die Vergabe eines Kulturpreises verzichten.

<sup>2</sup> Die nicht ausbezahlte Preissumme steht während eines laufenden Leistungsauftrags für die zusätzliche Vergabe im Folgejahr zur Verfügung.

**§ 10**     *Vorschlag*

<sup>1</sup> Die Jury unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Vorschlag für die Vergabe des Kulturpreises zur Genehmigung.

**§ 11**     *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Entscheid betreffend Kulturpreis wird in der Regel spätestens im März für das vorangegangene Kalenderjahr getroffen.

*Schlussbestimmung*

Das Reglement wird publiziert. Es tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement betreffend Ausrichtung eines jährlichen Kulturpreises vom 3. Januar 1995 aufgehoben.